

---

4. Bewirkt das Anfechtungsrecht im Konkurse des Anfechtungsbe-  
klagten einen Anspruch auf Aussonderung?

II. Civilsenat. Urth. v. 20. Januar 1885 i. S. Textil-Industrie-  
Gesellschaft zu L. (Kl.) w. B. (Bekl.) Rep. II. 369/84.

I. Landgericht Zwickau.

II. Oberlandesgericht Dresden.

Mit der Klage ist ein Rechtsgeschäft, wodurch eine Quantität Wolle  
an den Beklagten veräußert war, unter Anrufung der §§. 24 Biff. 1,  
23 Biff. 2 R.O. angefochten und auf Grund dessen im Konkurse des  
Beklagten Aussonderung beantragt worden.

---

<sup>1</sup> Anderer Meinung Renaud, Archiv für civilistische Praxis. Bd. 46  
S. 377. D. E.

In den Gründen des Reichsgerichtes ist zunächst ausgeführt, Beklagter habe durch die vor der Konkursöffnung erfolgte Veräußerung und Übergabe der Wolle das Eigentum daran erworben und wird sodann weiter erörtert:

„Sene 14 Ballen Wolle sind hiernach Teil der Konkursmasse B. geworden, und falls auch das Rechtsgeschäft, wodurch B. das Eigentum erworben hat, auf Grund der §§. 24 Abs. 1, 23 Abs. 2 R.D. mit Erfolg angefochten werden könnte, wäre, wie die Vorinstanz zutreffend ausführt, die Folge hiervon doch nicht die, daß der erhobene Anspruch auf Aussonderung begründet wäre.

Der Aussonderung unterliegen nach §. 35 R.D. die dem Gemeinschuldner nicht gehörigen Gegenstände. Der Anspruch auf Aussonderung setzt also ein Recht voraus, auf Grund dessen die Herausgabe eines Gegenstandes als eines nicht dem Gemeinschuldner, sondern dem Beanspruchenden gehörigen verlangt werden kann. Dieses Recht kann ein dingliches oder persönliches sein; der Anspruch ist aber nicht begründet, wenn die Verpflichtung des Gemeinschuldners dahin geht, einen ihm gehörigen Gegenstand herauszugeben. Um eine Verpflichtung dieser letzteren Art aber handelt es sich hier. Das Anfechtungsrecht gewährt nämlich nur forderungrechtliche Ansprüche und Rechtsmittel; die §§. 22 flg. R.D. haben nicht den Zweck, den Gläubigern Vermögen des Gemeinschuldners unmittelbar zu erhalten, wie dies bezüglich der nach der Konkursöffnung vorgenommenen Dispositionsakte durch §. 6 R.D. geschieht. Die in den §§. 23 flg. bezeichneten Rechtshandlungen können als den Gläubigern gegenüber unwirksam angefochten werden mit der Wirkung, daß das durch die angefochtene Handlung Veräußerte zur Konkursmasse zurückgewährt werden muß (§§. 22, 30 R.D.). Die anfechtbare Handlung ist nicht (auch nicht partiell oder relativ) nichtig; es handelt sich auch insofern nicht um Anfechtbarkeit im eigentlichen Sinne, als nicht die Rechtshandlung mit ihren zwischen den Parteien existenten Wirkungen beseitigt wird; vielmehr ist nur für den Anfechtungsberechtigten ein Forderungsanspruch begründet, der zwar auf Beseitigung des durch die Rechtshandlung begründeten rechtlichen und tatsächlichen Zustandes und Wiederherstellung des vor der Rechtshandlung bestandenen Zustandes gerichtet ist, der aber nicht bewirken kann, daß dieser frühere Zustand ex tunc wiederhergestellt wird. Die anfechtbare Handlung ist bis zur

Ausübung der Anfechtung gültig und wirksam; sie verliert durch die Anfechtung den Gläubigern gegenüber ihre Wirksamkeit für die Zukunft; die Folgen, welche sie bis dahin erzeugt hatte, fallen aber nicht von selbst und rückwärts zusammen; daher werden Rechte, welche Dritte unanfechtbar erworben hatten, durch die Anfechtung nicht berührt und begründen nur für den Anfechtungsgegner die Verpflichtung, diese Rechte zu beseitigen oder Ersatz zu leisten.

Der §. 31 R.D. enthält eine besondere Bestimmung zu Gunsten des Anfechtungsgegners und gestattet keinen Schluß auf die rechtliche Natur der Anfechtungsklage. Diese rechtliche Natur, wie sie in Vorstehendem erörtert ist, ergibt sich aus §§. 22. 30. 33 R.D., und wenn in den Motiven zu §. 31 bemerkt ist:

„Befindet sich eine Gegenleistung des Gegners unterscheidbar in der Konkursmasse, so würde nach §§. 35 flg. ein Anspruch auf Rückforderung der „fremden“ Sache zc begründet sein“,  
so kann hierauf um so weniger entscheidendes Gewicht gelegt werden, als die Motive, wie die Vorinstanz hervorhebt, an anderen Stellen entschieden die Auffassung vertreten, daß durch die Anfechtung der Zustand, wie er vor der angefochtenen Handlung bestand, nicht rückwärts wieder auflebe.“